

BERICHT

Änderung des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich zwischen dem Kanton und den Gemeinden (FiLaG; RB 3.2131) und zur Änderung der Verordnung über die Institutionen der Behindertenhilfe (RB 20.3447)

I. Ausgangslage

Wirkungsbericht 2012

Mit der Kenntnisnahme des Wirkungsberichts des Finanz- und Lastenausgleichs zwischen dem Kanton und den Gemeinden 2008 bis 2011 (WB2012) durch den Landrat am 12. Dezember 2012, hat die Finanzdirektion den Auftrag erhalten, Rechtsänderungen im Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich zwischen dem Kanton und den Gemeinden (FiLaG RB 3.2131), vorzunehmen.

Folgende Bereiche der Rechtsänderungen hat der Landrat mit dem Wirkungsbericht 2012 beschlossen:

- ***Berechnung des Bildungslastenausgleich***

Der Bildungslastenausgleich ist mit den jeweiligen aktuellen Schülerzahlen des vorangegangenen Schuljahres - wie im Anhang des Gesetzes vorgesehen und im FiLa 2008 bis 2011 berechnet - zu berechnen. Der Widerspruch im Artikel 14 Absatz 2 gegenüber dem Anhang ist folglich durch eine Gesetzesänderung im FiLaG anzupassen.

- ***Motion Othmar Zraggen, Attinghausen, zu Leistungsvereinbarungen und baulichen Investitionen von externen/privaten Leistungserbringenden***

Die Motion von 25. Januar 2012 von Landrat Othmar Zraggen, Attinghausen, wurde am 13. März 2012 als erheblich erklärt und verlangt, dass der Regierungsrat Leistungsvereinbarungen oder Programmvereinbarungen so ausgestaltet, dass für künftige Investitionen der Leistungserbringenden auch die verfassungsmässigen Finanzkompetenzen des Kantons zur Anwendung kommen. Dies bedingt nebst einer Anpassung im FiLaG auch eine Anpassung in der Verordnung über die Institutionen

der Behindertenhilfe (RB 20.3447).

Postulat Erich Arnold, Bürglen, zu Massnahmen zu den Budgets 2014 bis 2016

Am 21. Januar 2013 reichten die Landräte Erich Arnold, Bürglen, und Leo Brücker, Altdorf, eine Motion ein, die der Landrat am 20. März 2013 in ein Postulat umgewandelt hat. Dieses verlangt, dass in den kommenden Budgets 2014 bis 2016 Massnahmen zur Senkung des Finanzaufwands erfolgen.

- ***Lasten der Kleinheit***

Am 22. September 2013 hat das Urner Volk der Änderung der Kantonsverfassung (Artikel 67) , damit künftig Gemeindefusionen möglich sind, zugestimmt. Damit wurde die Grundlage geschaffen, dass Gemeinden, die an ihre Leistungsgrenzen stossen, handeln können. Die Fortführung der Abgeltung der Kleinheit kann zu einem Fehlanreiz zur Erhaltung von ineffizienten Strukturen führen, die letztlich der Steuerzahler zu finanzieren hat. Deshalb soll die Lasten der Kleinheit aufgehoben werden.

Der Regierungsrat hat in seiner Beantwortung des Postulats zuhanden des Landrats daher die Streichung bzw. Aufhebung der Lasten der Kleinheit im FiLaG als eine der Massnahmen vorgesehen. Die jährliche Einsparung beträgt rund Franken 400'000.

II. Zu einzelnen Bestimmungen

Änderung des Finanz- und Lastenausgleichs zwischen dem Kanton und den Gemeinden (FiLaG; RB 3.2131)

Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe b

Um beim Wegfall der Lasten der Kleinheit die Verhältnisse der einzelnen Beträge und die Gewichtung innerhalb des Bevölkerungs- und Landschaftslastenausgleichs nicht zu verzerren bzw. zu verändern, wird der Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe b dahingehend geändert, dass die Aufteilung des Betrags des Lastenausgleichs in 45 Prozent für den Bevölkerungslastenausgleich und 55 Prozent für den Landschaftslastenausgleich zu erfolgen hat.

Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe c und Absatz 2

Durch die Aufhebung der Lasten der Kleinheit wird Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe c aufgehoben.

Durch eine eigene definierte Berechnungsgrundlage der Schülerzahlen im Artikel 16 und der Aufhebung der Lasten der Kleinheit sind alle Berechnungsgrundlagen des Bevölkerungslastenausgleichs innerhalb der einzelnen Artikel definiert und der Artikel 14 Absatz 2 kann aufgehoben werden.

Artikel 16

Der Artikel 16 wird neu mit dem Absatz 3a ergänzt. Dieser definiert die Berechnungsgrundlage der Schülerzahlen des Bildungslastenausgleichs gemäss dem Anhang im FiLaG. Als Quelle für die Schülerzahlen der Einwohnergemeinden dient jeweils die Erhebung der Schulstatistik des Vorjahres der Bildungs- und Kulturdirektion.

Artikel 17

Der ganze Artikel 17 betrifft die Lasten der Kleinheit und wird aufgehoben.

Artikel 34

Der Artikel 34 wird neu mit dem Absatz 4a ergänzt. Dieser hält bei Programmvereinbarungen fest, dass bei grösseren baulichen Investitionen sowie deren Abschreibung und Verzinsung weiterhin die ordentlichen Finanzkompetenzen der Kantonsverfassung gelten. Damit wird sichergestellt, dass auch bei den Programmvereinbarungen die Finanzkompetenz der Kantonsverfassung angewendet wird.

Artikel 39a

Der Artikel 39a ist eine Ergänzung zu den Übergangsbestimmungen. Er dient dazu, dass der Anfangsbetrag und die Aufteilung des Lastenausgleichs nach der Aufhebung der Lasten der Kleinheit bestimmt ist und dass die schon rechtskräftigen abgeschlossenen Programmvereinbarungen - vor in Kraft treten des Artikel 34 Absatz 4a - bis zu deren Ablauf dem bisherigen Recht unterstehen.

Änderung der Verordnung über die Institutionen der Behindertenhilfe (RB 20.3447)

Artikel 6

Der Artikel 6 wird neu mit dem Absatz 3a ergänzt. Dieser definiert - analog dem Artikel 34 Absatz 4a FiLaG - bei Programmvereinbarungen, dass bei grösseren baulichen Investitionen sowie deren Abschreibung und Verzinsung weiterhin die ordentlichen Finanzkompetenzen der Kantonsverfassung gelten. Damit wird gewährleistet, dass auch bei den Programmvereinbarungen die Finanzkompetenz der Kantonsverfassung angewendet wird.

Artikel 7 Absatz 2 und Absatz 4

Analog wie bei den Programmvereinbarungen muss bei der Leistungsabgeltung auch die Finanzkompetenz der Kantonsverfassung berücksichtigt werden. Das heisst, der Artikel 7 Absatz 2 wird ergänzt mit der Bemerkung „Vorbehalten ist Absatz 4“ und der Absatz 4 - die Berücksichtigung der Finanzkompetenz der Kantonsverfassung - wird neu aufgenommen.

Artikel 14a

Auch bei der Verordnung wird der Artikel 14a, eine Ergänzung zu den Übergangsbestimmungen, aufgenommen. Diese dient dazu, dass die schon rechtskräftig abgeschlossenen Programmvereinbarungen - vor in Kraft treten des Artikels 6 Absatz 3 Buchstabe a und Artikel 7 Absatz 4 - bis zu deren Ablauf dem bisherigen Recht unterstehen.

Anhang

- Anhang 1: Änderung des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich zwischen dem Kanton und den Gemeinden (FiLaG; RB 3.2131)
- Anhang 2: Änderung der Verordnung über die Institutionen der Behindertenhilfe (RB 20.3447)

Gesetz

**über den Finanz- und Lastenausgleich zwischen dem Kanton
und den Gemeinden (FiLaG)**

(Änderung vom ...)

Das Volk des Kantons Uri beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 25. November 2007 über den Finanz- und Lastenausgleich zwischen dem Kanton und den Gemeinden (FiLaG)¹ wird wie folgt geändert:

Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe b

²Auf Antrag des Regierungsrats bestimmt der Landrat alle vier Jahre:

- b) die Aufteilung dieses Betrags auf den Bevölkerungs- und den Landschaftslastenausgleich. Dabei darf er höchstens 5 Prozentpunkte von der Grundaufteilung Bevölkerungslastenausgleich 45 Prozent und dem Landschaftslastenausgleich 55 Prozent abweichen. Der Betrag für den Lastenausgleich insgesamt beträgt 100 Prozentpunkte.

Artikel 14 Absatz 1 Buchstaben c und Absatz 2

aufgehoben

Artikel 16 Absatz 3a (neu)

^{3a} Massgebend ist die Anzahl der Schülerinnen und Schüler der Einwohnergemeinden zum Zeitpunkt der Erhebung der Schulstatistik des Vorjahres.

Artikel 17

aufgehoben

Artikel 34 Absatz 4a (neu)

¹ RB 3.2131

^{4a} Werden mit der Programmvereinbarung grössere bauliche Investitionen sowie deren Abschreibung und Verzinsung geregelt, gelten die ordentlichen Finanzkompetenzen der Kantonsverfassung.

Artikel 39a Übergangsbestimmung zur Änderung vom ... (neu)

¹ Der gesamte Betrag für den Lastenausgleich wird mit der Aufhebung der Lasten der Kleinheit um Franken 400 000 gekürzt und der Lastenausgleich basiert auf der Grundaufteilung.

² Rechtskräftig abgeschlossene Programmvereinbarungen unterstehen bis zu deren Ablauf dem bisherigen Recht.

II.

Diese Änderung unterliegt der Volksabstimmung. Der Regierungsrat bestimmt, wann sie in Kraft tritt².

Im Namen des Volkes

Der Landammann: Josef Dittli

Der Kanzleidirektor: Roman Balli

² Vom Regierungsrat in Kraft gesetzt auf den ... (AB vom ...)

VERORDNUNG

über die Institutionen der Behindertenhilfe

(Änderung vom ...)

Der Landrat des Kantons Uri beschliesst:

I.

Die Verordnung vom 17. November 2010 über die Institutionen der Behindertenhilfe³ wird wie folgt geändert:

Artikel 6 Absatz 2a (neu)

^{2a} Werden mit der Programmvereinbarung grössere bauliche Investitionen sowie deren Abschreibung und Verzinsung geregelt, gelten die ordentlichen Finanzkompetenzen der Kantonsverfassung.

Artikel 7 Absatz 2 und Absatz 4 (neu)

² Grundlage für die Berechnung der Pauschale sind die anrechenbaren Betriebskosten und Betriebserlöse gemäss den Richtlinien der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE)⁴. Vorbehalten ist Absatz 4.

⁴ Enthält die Berechnung der Leistungspauschale grössere bauliche Investitionen sowie deren Abschreibung und Verzinsung, gelten die ordentlichen Finanzkompetenzen der Kantonsverfassung.

Artikel 14a Übergangsbestimmung zur Änderung vom ... (neu)

Rechtskräftig abgeschlossene Programmvereinbarungen unterstehen bis zu deren Ablauf dem bisherigen Recht.

II.

Diese Änderung unterliegt dem fakultativen Referendum. Sie tritt zusammen mit der Änderung des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich zwischen dem Kanton und

³ RB 20.3447

⁴ RB 20.3481

den Gemeinden vom ... in Kraft.

Im Namen des Landrats

Der Präsident: ...

Die Ratssekretärin: Kristin Arnold Thalmann